

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Mäuseberg und Eulenberg" in dem Landkreis Northeim vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mäuseberg und Eulenberg“ erklärt. Es ist identisch mit dem ehemaligen NSG „Mäuseberg/Eulenberg“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Weser-Leinebergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Northeim ca. 0,2 Kilometer nördlich des Ortsteiles Bühle.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) und aus der mit veröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Northeim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Mäuseberg und Eulenberg“ (FFH-Kennzahl DE 4325-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 17 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt den Schutz und die Entwicklung insbesondere
- a) eines Kalkrückens am Rand des Leinetals mit landschaftsprägenden, großflächig und gut ausgebildeten, zum Teil orchideenreichen Halbtrockenrasen auf mäßig geneigten bis sehr steilen Hängen, die durch eine hohe Vielfalt wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten gekennzeichnet sind, darunter auch Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste,
 - b) eines Nebeneinanders von offenen Kalktrockenrasen, kleinen Laubgebüsch, alten, lückigen Obstbaumbeständen, kleinen historischen Kalkentnahmestellen und bewaldeten Partien aus nicht standortheimischen Schwarzkiefernforst, der mittelfristig in einen standortangepassten, mäßig nährstoffversorgten Kalkbuchenwald umgewandelt werden soll, das dem Gebiet seine besondere Eigenart und Schönheit verleiht sowie
 - c) von mäßig nährstoffversorgtem Grünland kalkreicher Standorte hin zu Kalktrockenrasen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck des NSG hinsichtlich der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für den prioritären Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände)“. Erhalten und entwickelt werden sollen arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien aus kleinen Laubgebüsch trockenwarmer Standorte, Saumvegetation und alten Obstbäumen, die die Halbtrockenrasen im südlichen Teil des Mäusebergs zum Teil locker übersichern, sowie teilweise mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz, Helm-Knabenkraut, Fliegen-Ragwurz, Bienen-Ragwurz und Stattliches Knabenkraut. Die historischen Gesteinsentnahmestellen sollen als Bereicherung für die Standortvielfalt erhalten und wenn möglich freigestellt werden. Die charakteristischen Pflanzenarten, darunter die genannten Orchideenarten, Großes Windröschen, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Deutscher Enzian, Hufeisenklee, Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß, Lothringer Lein, Rötliches Fingerkraut und Wiesen-Salbei sowie die charakteristischen Tierarten, darunter Zauneidechse und verschiedene Wildbienenarten, kommen in stabilen Populationen vor.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen und ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 5. das Reiten sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen motorisierte Krankenfahrstühle,
 6. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
 7. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 10. Anpflanzungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 11. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen, anzupflanzen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes oder das Bodensubstrat verändernde Stoffe einzubringen,
 14. Wege neu anzulegen oder die vorhandenen Wege zu befestigen, zu verbreitern oder auszubauen,
 15. Obstgehölze und deren Teile, auch als stehendes Totholz, zu beseitigen,
 16. Nutzung von bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- (2) Gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5**Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und der vorhandenen Art, ausschließlich mit Kalkschotter; die erforderliche Erhaltung des so genannten Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. das Beernten und Beschneiden der vorhandenen Obstbäume,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mittels Mahd oder in Form von extensiver Beweidung mit maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. unter Verzicht auf Umbruch, den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder sonstigen bodensubstratverändernden Stoffen,
 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 4. ohne Grünlanderneuerung,
 5. ohne Über- oder Nachsaaten,
 6. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Waldflächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:
1. der Holzeinschlag und die Pflege der Waldflächen, jedoch grundsätzlich unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche und ohne Kahlschläge,
 2. die dauerhafte Markierung und das Belassen aller Horst- und Höhlenbäume,
 3. die Bewirtschaftung der Waldflächen ohne Überführung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus standortfremden Arten,
 4. die Bewirtschaftung der Waldflächen ohne Überführung von Laubwald in Nadelwald.
- (5) Freigestellt von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichend von den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Einschränkungen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 **Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die extensive Beweidung einschließlich der Koppelleinzäunung im Hütebetrieb, vorzugsweise mit Schafen und Ziegen,
 - b) die abschnittsweise Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes,
 - c) Entkusselungsmaßnahmen,
 - d) die Beseitigung von Gehölzanflug auf den Halbtrockenrasen und Gehölzen im gesamten Gebiet, ausgenommen Obstbäume,
 - e) die Erhaltung von Obstbäumen, auch und insbesondere als Totholzlebensraum.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Pläne dienen ebenfalls der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,

2. freiwillige Vereinbarungen, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen gemäß § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Altverordnung über das NSG „Mäuseberg/Eulenberg“ (Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 4 vom 15. Februar 1988, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.1999 (Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 2 vom 01.02.2000, S. 22) außer Kraft.

Northeim, den 17.06.2016



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

